

## Allgemeine Verkaufs- und Garantiebedingungen – Eneretica SpA

### 1) Anwendungs- und Gültigkeitsumfang

1. Die vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Garantiebedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Bedingungen**“) regeln die Verträge zwischen Eneretica SpA (nachfolgend „**Verkäufer**“) und seinen Kunden (nachfolgend „**Kunde**“), deren Gegenstand der Verkauf von beweglichen Gütern durch den Verkäufer an den Kunden ist.

2. Die Allgemeinen Bedingungen gelten ohne Zeitbegrenzung für alle oben genannten aktuellen und künftigen Verkaufsverträge zwischen dem Verkäufer und dem Kunden, auch wenn in den jeweiligen Papieren nicht ausdrücklich Bezug darauf genommen wird und/oder sie diesen nicht beigelegt wurden.

3. Die Allgemeinen Bedingungen haben Vorrang gegenüber den gegebenenfalls vom Kunden erstellten Kaufbedingungen. Eventuelle Änderungen, Löschungen und/oder Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen werden nicht als wirksam anerkannt, sofern sie nicht dem Verkäufer einen größeren Vorteil gewähren.

4. Auch wenn die Allgemeinen Bedingungen nicht vom Kunden unterschrieben oder schriftlich durch eine einfache E-Mail akzeptiert wurden, gelten die Allgemeinen Bedingungen durch abschließende Handlungen an einem vorhergehenden, zwischen der Ausführung der ersten Leistung durch den Kunden (z.B. Bezahlung einschließlich Teilzahlung) und dem Erhalt der Güter liegenden Datum als vom Kunden anerkannt und akzeptiert.

### 2) Abschluss des Vertrags

1. Der Verkaufsvertrag besteht, in dieser Prioritäten-Reihenfolge, aus dem Dokument des Verkäufers mit der Bezeichnung „**Auftragsbestätigung**“ (nachfolgend auch „**Bestätigung**“ oder „**schriftliche Bestätigung**“ genannt) und aus den Allgemeinen Verkaufsbedingungen (zusammen auch lediglich „**Vertrag**“ genannt).

Jeder Kaufvertrag zu jeglichem Verkauf tritt erst nach der Ausstellung der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer in Kraft.

2. Die schriftliche Bestätigung seitens des Verkäufers kann verschiedene, von den hier angegebenen Bedingungen abweichende Absprachen enthalten, die als Sonderbedingungen gelten, welche gegenüber den Allgemeinen Bedingungen Vorrang haben und nur für das betreffende einzelne Geschäft gelten.

3. Die aus Erläuterungen, Zeichnungen und Daten zu den Abmessungen und anderen technischen Eigenschaften bestehenden Unterlagen gelten lediglich als Anhaltspunkt und nicht als Zusage für sichere Merkmale, sofern diese Daten nicht ausdrücklich als verbindlich definiert wurden, ebenso wie die Übersendung von Katalogen, Preislisten oder anderen technischen Dokumenten seitens des Verkäufers kein Angebot darstellt, sondern jederzeit geändert werden kann.

4. Ein Angebot, das dem Kunden von einem Angestellten oder Vertreter des Verkäufers unterbreitet wurde, hat für den Verkäufer keinen verbindlichen Charakter, der sich das Recht vorbehält, die Inhalte des Angebots ganz oder teilweise durch die eventuelle Ausstellung der Auftragsbestätigung zu bestätigen oder nicht zu bestätigen.

5. Vom Kunden gegebenenfalls geänderte und/oder dem Vertrag zugefügte Bedingungen gelten als nicht erstellt und ungültig, sofern sie nicht dem Verkäufer einen größeren Vorteil einräumen.

6. Die auf welche Art auch immer erfolgte Annahme des Angebots bedeutet für den Kunden den Verzicht auf seine eigenen allgemeinen

Bedingungen und/oder Spezialbedingungen, auch wenn sie beigelegt oder genannt wurden.

7. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ohne zur vorherigen Ankündigung verpflichtet zu sein, Änderungen an seinen Produkten vorzunehmen. Auch die Merkmale (Angaben zu Gewicht, Reichweite, Leistung, Garantie, Preis etc.) und jegliche andere Angabe des Verkäufers können vom Hersteller ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Diese Daten gelten somit nicht als verbindlich und es wird jede Verantwortung des Verkäufers für den Fall abgelehnt, dass Änderungen auftreten.

### 3) Preise

1. Die Listenpreise enthalten keine Mehrwertsteuer und gelten stets für die Ware ab Lager des Verkäufers; eventuelle Einfuhrzölle sind vom Kunden zu zahlen. Die Preise aus Preislisten und/oder Angeboten, die vom Verkäufer noch nicht schriftlich bestätigt wurden, können ohne jegliche vorherige Ankündigung infolge der allgemeinen Kostenentwicklung oder aus jeglichem weiteren, vom Willen des Unternehmens abhängigen oder unabhängigen Grund Änderungen erfahren.

### 4) Lieferung

1. Die Lieferbedingungen sind immer als Anhaltspunkt und nicht als verbindlich anzusehen; sie gelten ab dem Datum des Abschlusses der Bestellung, es sei denn, zwischen den Parteien wurde schriftlich ein genauer Liefertermin für die Ware verbindlich festgelegt. Die Lieferungen, auch Teillieferungen, der Ware dürfen vom Kunden nicht abgelehnt werden und berechtigen nicht zur Annullierung der Bestellung. Sollte die Nichteinhaltung der Lieferzeiten auf Höhere Gewalt zurückzuführen sein, wie zum Beispiel Brände, Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, bewaffnete Kämpfe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Havarien an Kernreaktoren, Streiks oder Ereignisse anderer Art, auf welche der Verkäufer keinen Einfluss hat, wird der Verkäufer für die gesamte Dauer des Ereignisses von seinen Verkaufsverpflichtungen befreit und die Lieferzeit wird entsprechend verlängert. Der Verkäufer teilt dem Kunden so bald wie möglich den Beginn und das Ende derartiger Umstände mit. In diesen Fällen ist der Kunde weder berechtigt, vom Verkauf zurückzutreten noch Schadenersatz zu verlangen.

2. Sollte sich der Versand und/oder die Abnahme des Verkaufsgegenstands aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, verzögern oder sollte der Kunde aus eigener Schuld Verpflichtungen der Zusammenarbeit anderer Art verletzen, ist der Verkäufer berechtigt, eine Entschädigung für die ihm aus den vorgenannten Gründen oder Verstößen resultierenden Schäden zu verlangen, einschließlich des Schadenersatzes für eventuell entstandene höhere Kosten. Der Verkäufer ist unbeschadet weiterer Forderungen berechtigt, nach dem Ablauf von 15 Tagen ab der Mitteilung an den Kunden, dass die bestellten Materialien oder Produkte verfügbar und lieferbereit sind, über den Verkaufsgegenstand in anderer Weise zu verfügen; insbesondere ist er berechtigt, den Verkaufsgegenstand auf Kosten und Risiko des Kunden einzulagern, auch an einem von seiner Produktionsstätte abweichenden Ort.

3. Die Lieferzeiten gelten dann als eingehalten, wenn der Verkaufsgegenstand die Produktionsstätte des Verkäufers innerhalb der Lieferfrist verlassen hat oder wenn die Verfügbarkeit der Lieferung mitgeteilt wurde.

## 5) Versand

1. Der Versand erfolgt immer auf Kosten und Risiko sowie Gefahr des Kunden. Die Kosten für die Entladung der Ware aus den Transportmitteln sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.
2. Sofern nicht zwischen den Parteien anders vereinbart, geht das Risiko mit dem Beginn der Beladevorgänge der Teile, die Gegenstand des Verkaufs sind, in der Produktionsstätte des Verkäufers an den Kunden über und insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen ausgeführt werden oder wenn der Verkäufer weitere Serviceleistungen übernommen hat, wie zum Beispiel die Versandkosten oder die Liefer- und Installationskosten. Vorbehaltlich von anderslautenden Vereinbarungen liegt die Verpflichtung, die Beladevorgänge auszuführen, gelieferte Ware sicher unterzubringen und für den nachfolgenden Transport zu befestigen sowie diese auf sichere Weise auszuladen, beim Kunden bzw. seinem Transportdienstleister oder dem von ihm beauftragten Verantwortlichen für die Abholung; der Kunde ist auch verpflichtet, auf seine Verantwortung und Kosten angemessene Befestigungsvorrichtungen zur Verfügung zu stellen.

## 6) Bezahlung

1. Die Bezahlung muss bis zum im Bestellformular angegebenen Datum auf die dort angegebene Art und Weise erfolgen. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verkäufer akzeptiert und haben erst nach erfolgter Einlösung befreienden Charakter. Vereinbarte Zahlungen mittels Tratten setzen die Autorisierung und Annahme der Tratten zum Zeitpunkt der Bestellung voraus. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründe Zahlungen per Scheck oder Wechsel abzulehnen. Einlösungsgebühren und Diskontsätze sind vom Kunden zu übernehmen. Die Zahlung des Kaufpreises muss, sofern nicht vom Verkäufer anders angegeben, an die Adresse des Käufers erfolgen.
2. Für Kunden mit Rechtssitz außerhalb des italienischen Territoriums sind die akzeptierten Zahlungsarten Vorauszahlung, CAD, Akkreditiv und Sepa Business Mandat.
3. Bei vollständiger oder teilweiser Unterlassung der Zahlung innerhalb der festgelegten Fristen ist der Verkäufer berechtigt, den Verkauf auszusetzen, falls dieser noch nicht beendet wurde, und die Bezahlung der bis zu diesem Zeitpunkt gelieferten Produkte zu fordern, unbeschadet weiterer Schadenersatzforderungen.
4. In dem Fall, dass der Verkäufer einen Zahlungsaufschub gewährt hat und die juristisch-finanziellen Bedingungen des Kunden sich verändert haben, behält sich der Verkäufer das Recht vor, nach seinem unanfechtbaren Urteil die unverzügliche Zahlung des Kaufpreises zu fordern, und dies auch im Sinne von Art. 1186 des ital. BGB.
5. Der Verkäufer hat das einseitige und unbestreitbare Recht, nach seinem unanfechtbaren Ermessen jegliche Zahlung von Dritten, d.h. nicht vom Kunden selbst, abzulehnen.
6. Der Kunde verwirkt jegliches Recht auf Anfechtung der Rechnungen des Verkäufers, sofern er diese nicht innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen nach Erhalt derselben beanstandet. Außerdem verzichtet der Kunde, nachdem er die vollständige oder Teilzahlung einer Rechnung des Verkäufers geleistet hat, auf jegliche Anfechtung derselben.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, alle Forderungen, die er gegenüber dem Kunden hat, mit Forderungen, die der Kunde gegenüber dem Verkäufer

hat, zu verrechnen. Der Kunde darf Verrechnungen dagegen nur nach Autorisierung durch den Verkäufer durchführen.

## 7) Zahlungsverzug

1. Unbeschadet weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen führt die Nichteinhaltung von auch nur einer Zahlungsfrist durch den Kunden zum Verlust der Fristbegünstigung, mit der Folge, dass der Kunde dem Verkäufer unverzüglich die Gesamtheit aller Beträge zahlen muss, die er auf der Basis von jeglichem mit dem Verkäufer abgeschlossenen Vertrag noch nicht geleistet hat, unabhängig von den eventuell darin angegebenen Zahlungsbedingungen.
2. Die eventuelle Verspätung des Kunden bei Zahlungen, zu denen er durch den Vertrag verpflichtet ist, führt, unbeschadet weiterer durch die Gesetzgebung oder den Kaufvertrag vorgesehener Rechtsmittel, außerdem zu Verzugszinsen, die dem Käufer zum Zinssatz gemäß italienischem Gesetzesdekret Nr. 192 vom 9. November 2012 zu zahlen sind und ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der tatsächlichen Zahlung berechnet werden. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, dem Verkäufer auch die Auslagen vollständig zurückzuzahlen, die diesem für die Eintreibung der Forderung entstanden sind, einschließlich der gesetzlichen Kosten für die Erstellung außergerichtlicher Schreiben und/oder rechtlicher/schiedsrichterlicher Schritte.
3. In allen Fällen, in denen die Zahlung des Kaufpreises und der zugehörigen Kosten nicht pünktlich innerhalb der vereinbarten Fristen erfolgt, muss alles, was der in Verzug befindliche Kunde anschließend gegebenenfalls zahlt, zuerst auf die Kosten, dann auf die Verzugszinsen und dann auf den Restbetrag verwendet werden.

## 8) Eigentumsvorbehalt, Abtretung der Forderung, Rücktritt des Verkäufers

1. Der Verkäufer behält sich, auch im Sinne von Art. 1523 ff. des ital. BGB, das Recht auf das Eigentum am Verkaufsgegenstand solange vor, bis alle Forderungen beglichen wurden, insbesondere auch jede Forderung, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zusteht (Saldovorbehalt). Wenn zur Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts im Zielland der Ware die Eintragung in einem Register oder ähnlichem erforderlich ist, ist der Verkäufer befugt, die Eigentumsvorbehalts-Vereinbarung ab sofort eintragen zu lassen und die für die Gültigkeit der Eigentumsvorbehalts-Vereinbarung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wobei ihn der Käufer hier, sofern erforderlich, unterstützt.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkaufsgegenstand, der ihm mit Eigentumsvorbehalt geliefert wurde (unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware), sorgfältig zu behandeln.
3. Sollte die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit andere Gegenständen verbunden werden, sodass sie zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache wird, erwirbt der Verkäufer damit das Miteigentum auf die andere Sache.  
Die Herstellung einer neuen Sache durch Vereinigung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware erfolgt so, dass der Verkäufer immer einen angemessenen Miteigentumsanteil erhält.
4. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in seinem normalen Geschäftsverlauf weiter zu verkaufen. Im Fall des Verkaufs der gemäß vorstehendem Punkt 3.3 unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und/oder hergestellten Ware tritt der Kunde ab sofort die zugehörigen, aus dem Verkauf an seine Kunden resultierenden Forderungen (Endrechnungsvertrag einschließlich

eventueller Mehrwertsteuer) bzw. einen dementsprechenden Teil mit allen Nebenrechten bis zur kompletten Begleichung der Forderungen seitens des Kunden an den Käufer ab. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer umgehend eine Kopie der Rechnung über den Weiterverkauf zukommen zu lassen.

5. Der Kunde bleibt zur Eintreibung der gemäß Punkt 4.4 abgetretenen Forderung berechtigt; dies hat keinerlei Einfluss auf die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzutreiben. Der Verkäufer nimmt die Forderung nicht ein, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen aus den eingenommenen Beträgen erfüllt, nicht in Zahlungsverzug gerät und wenn ihm kein Antrag über die Eröffnung eines Konkurs- und Nachfolgeverfahrens oder Ähnliches zum Zwecke der allgemeinen Beitreibung vorgelegt wird und wenn keine Zahlungsaussetzung erfolgt ist.

In diesem Fall kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde den jeweiligen Schuldner über die Garantieabtretung an den Verkäufer informiert und alle für die Einnahme der Forderung erforderlichen Daten und Dokumente zur Verfügung stellt.

6. Bei gegen den Vertrag verstößenden Verhaltensweisen seitens des Kunden, insbesondere hinsichtlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, nach einer entsprechenden Mahnung die Verkaufsgegenstände zurückzuholen. Diese Handlung stellt ebenso wie die Pfändung der Verkaufsgegenstände durch den Verkäufer keinen Rücktritt vom Vertrag seitens des Verkäufers dar.

7. Der Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachfolgeverfahrens oder Ähnlichem zu Lasten des Kunden berechtigt den Verkäufer, nach seiner Wahl (i) vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Verkaufsgegenstände zu verlangen und (ii) weitere vertraglich festgelegte Leistungen erst nach Vorauszahlung zu leisten. Der Verkauf von Leistungen gegen Vorauszahlung schließt keinen nachfolgenden Rücktritt vom Vertrag aus.

## 9) Garantie

1. Der Verkäufer leistet für die gelieferten Produkte eine Garantie für Herstellungsfehler mit der in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Gültigkeit. Während des Gültigkeitszeitraums der Garantie erkennt der Verkäufer die Kosten der vom Kunden ersetzten Materialien mittels kostenloser Lieferung der entsprechenden Ersatzteile an. Dies erfolgt nach Prüfung der defekten Teile, die dem Verkäufer gemeinsam mit einem Bericht über die vom autorisierten Kundendienstzentrum oder, mangels diesem, vom Kunden vorgenommenen Eingriffe frei Haus zuzusenden sind.

Produktfamilie	Garantiedauer
Klimaanlage ohne externe Einheit und Zubehör	18 Monate
Ozon-Reinigungsschränke	18 Monate
Ionen-Luftreinigungsgeräte	24 Monate
Ersatzteile für alle Produkte	12 Monate
Alle anderen als die oben aufgeführten Produkte	12 Monate

2. Die unter Garantie ersetzten Teile und/oder Komponenten bleiben

Eigentum des Verkäufers, dem diese innerhalb der unanfechtbaren Frist von sechzig Tagen nach Anzeige des Defekts frei Haus zurückzugeben sind. Nach ungenutztem Verstreichen dieser Frist wird dem Kunden ohne Vorankündigung das gegebenenfalls ersetzte Teil zum in der Preisliste des Verkäufers angegebenen Ersatzteilpreis in Rechnung gestellt.

3. Sollte aus der Prüfung gemäß Punkt 9.1 aus irgendeinem Grund die Ungültigkeit der Garantie hervorgehen und das Ersatzteil wurde bereits kostenlos geliefert, wird dieses dem Kunden zum in der Preisliste des Verkäufers angegebenen Ersatzteilpreis in Rechnung gestellt. Genauso wird in dem Fall verfahren, in dem die Reparatur bereits kostenlos durchgeführt wurde.

4. Sollte aus der Prüfung gemäß Punkt 9.1 die Abdeckung durch die Garantie hervorgehen und das Ersatzteil wurde bereits gegen Bezahlung geliefert, wird diese dem Kunden mittels Gutschriftsanzeige zurückerstattet. Auf dieselbe Art und Weise wird verfahren, falls die Reparatur bereits gegen Bezahlung ausgeführt wurde.

5. Die Garantiedauer wird durch die unter Garantie ausgeführten Reparatur- oder Austauschmaßnahmen weder erneuert noch verlängert; sie läuft für das reparierte oder ersetzte Gut für die restliche Garantiezeit weiter.

6. In jedem Fall impliziert die Garantieverpflichtung des Verkäufers lediglich nach dessen unanfechtbarem Ermessen die Reparatur oder den Austausch der defekten oder nicht garantiekonformen Teile, unter ausdrücklichem Ausschluss von jeglichem anderen Rechtsmittel. Es gilt als vereinbart, dass sich die Garantie keinesfalls auf die Rückerstattung der Kosten für den Abbau, Aufbau und Transport der Güter und der Anlage, in welcher sie installiert sind, ausdehnt. Der Verkäufer hat seine Garantieverpflichtungen in dem Zeitpunkt erfüllt, in dem die Lieferung eines Teils der Ware oder der Ware selbst, ordnungsgemäß repariert oder ausgewechselt, an den Kunden erfolgt ist.

7. Die Garantie beginnt mit dem Lieferdatum der an den Kunden verkauften Ware gemäß vorstehendem Art. 4.

Nur in dem Fall, in dem es erforderlich sein sollte, dass der Verkäufer eine Abnahme durchführt, beginnt die Garantiezeit am Datum der erfolgten Abnahme. Sollte die Abnahme aus dem Kunden zuzuschreibenden Gründen nicht erfolgen, beginnt die Garantiezeit in jedem Fall 30 Tage nach der Lieferung.

### Ausschlüsse

8. Die Garantie gilt auf keinen Fall:

- a) wenn der Kunde auf seine Kosten Reparaturen, auch teilweise, durchgeführt hat oder an den gekauften Produkten Hand angelegt oder Änderungen vorgenommen hat;
- b) wenn die Probleme durch eine unangemessene Nutzung des Produkts oder eine mangelhafte oder nicht ausreichende Wartung, Nachlässigkeit oder Unfähigkeit in der Nutzung der Produkte verursacht wurden;
- c) wenn die Probleme ganz oder teilweise auf eine fehlerhafte Installation oder die Nichtbeachtung der Vorschriften des Verkäufers zurückzuführen sind;
- d) wenn Defekte und Probleme durch mangelnde Sorgfalt während des Transports verursacht wurden;
- e) bei normalem Verschleiß;
- f) bei Verwendung von Zubehörteilen oder Ersatzteilen, bei denen es sich nicht um Originalteile handelt;

g) bei Verwendung von Vorrichtungen und/oder Komponenten, die für den Betrieb in Kombination mit dem vom Verkäufer verkauften Produkt nicht geeignet sind;

h) bei chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, die nicht auf den Verkäufer zurückzuführen sind.

9. Der Verkäufer hat keinerlei Kenntnis darüber, für welche Nutzung die verkauften Güter bestimmt sind. Daher garantiert der Verkäufer keinerlei Eignung der Güter für bestimmte Nutzungen, Zwecke und/oder Ziele; für die jeweilige Prüfung ist der Kunde verantwortlich.

10. Die Garantie gilt nicht für normale Verschleißteile und Verbrauchsmaterialien, deren erwartete Haltbarkeit von der Nutzungsintensität der unter Garantie befindlichen Produkte abhängt und durch den normalen Verschleiß kürzer als die Garantiezeit ist.

11. Die Garantie wird ebenfalls nicht geleistet, wenn der Kunde es unterlassen hat, dem Verkäufer mittels Einschreiben oder zertifizierter E-Mail offensichtliche Defekte innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen ab der Installation der Geräte und verborgener Defekte innerhalb von 8 (acht) Kalendertagen nach deren Entdeckung mitzuteilen.

#### 10) Abtretung des Vertrages und der Forderung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich ganz oder teilweise autorisiert, ist die vollständige oder teilweise Abtretung des Vertrags durch den Kunden – auch im Rahmen von Abtretungen, Vermietungen und Übertragungen von Unternehmen oder Geschäftszweigen, ebenso wie im Rahmen von Fusionen, Eingliederungen und jeder anderen Rechtshandlung mit analogem Zweck – untersagt.

Der Verkäufer ist jedoch auf jeden Fall berechtigt, die Abtretung als gültig anzuerkennen, falls er dies für günstig hält.

2. Gemäß Art. 1260 ital. BGB darf der Verkäufer die Forderungen, die er gegenüber dem Kunden hat, abtreten.

#### 11) Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Für die Allgemeinen Bedingungen und die Bestellung im Allgemeinen gilt ausschließlich das italienische Recht, mit ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und des internationalen Privatrechts.

2. Für alle aus den Allgemeinen Bedingungen und/oder dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist ausschließlich und ohne jede Ausnahme das Gericht von Trient zuständig. Der Verkäufer ist dennoch berechtigt, sich dafür zu entscheiden, den Kunden auch vor dem Gericht anzuklagen, das für seinen Sitz zuständig ist, oder vor einem anderen Gericht, vor dem der Verkäufer auf Grund von mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten von Dritten verklagt wird.

#### 12) Schlussbestimmungen

1. Die verspätete oder nicht ausgeübte Geltendmachung eines aus diesem Vertrag resultierenden Rechts kann keinesfalls als Verzicht auf dieses Recht gewertet werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftlich festgehaltene und unterzeichnete diesbezügliche Mitteilung vor.

2. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit von jeglicher Bestimmung des Vertrages führt keinesfalls zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Parteien vereinbaren hiermit, als ungültig oder unwirksam erklärte Bestimmungen in gutem Glauben auszuhandeln und durch andere zu ersetzen, die ihm Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen dieselbe Wirkung haben.

3. Die Allgemeinen Bedingungen haben in ihrer Wirksamkeit Vorrang gegenüber vorhergehenden oder gleichzeitigen, in Bezug auf denselben Vertragsgegenstand von den Parteien unterzeichneten anderen allgemeinen Bedingungen.

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Der Kunde (Vor- und Nachnahme Irpt - Stempel und Unterschrift):

\_\_\_\_\_

Eneretica SpA



Die Parteien erklären gemäß Art. 1341 ital. BGB mit der Unterzeichnung dieses Artikels, insbesondere die Bestimmungen der folgenden Artikel ausführlich besprochen zu haben und ausdrücklich zu genehmigen: 4.2 (durch den Kunden verursachte Nichtlieferung), 6.6 (Beanstandung von Rechnungen), 6.7 (Verrechnung), 7.1 (Verlust der Fristbegünstigung), 8 (Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Rücktritt des Verkäufers), 9 (Garantie), 10.1 (Verbot des Rücktritts vom Vertrag), 11 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand).

Ort und Datum \_\_\_\_\_

Der Kunde (Vor- und Nachnahme Irpt - Stempel und Unterschrift):

\_\_\_\_\_

Eneretica SpA

